

Förderrichtlinien

(Stand August 2016)

1. Grundlage und Ziele der Förderung

Die gemeinnützige Stiftung **inVITAtio** verfolgt das Ziel, hilfebedürftige Personen sowohl durch psychosoziale Beratung, als auch durch praktische Hilfen zu unterstützen.

Um dies zu verwirklichen, fördert die Stiftung

- gemeinnützige, kirchliche und staatliche Einrichtungen, sowie
- gemeinnützige Privatinitiativen,

die wenigstens eine der folgenden Aufgabenstellungen wahrnehmen

- Beratung und Begleitung von Menschen bei der Bewältigung besonderer Krisensituationen,
- Beratung, Begleitung und Betreuung von Menschen in Übergängen von einem zum anderen Lebensabschnitt,
- Beratung und Begleitung bei der Planung und Durchführung von Wohn- und Lebenskonzepten, insbesondere für den letzten Lebensabschnitt.

Die Stiftung **inVITAtio** handelt dabei sowohl als fördernde Stiftung, die Dritte bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgabenstellungen unterstützt, als auch als operativ tätige Stiftung, die ihre Ziele im Rahmen von Eigeninitiativen (z.B. Durchführung von Beratung) selbst verfolgt.

2. Fördergrundsätze

Fördermaßnahmen der Stiftung können nur im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Ziele und Zweckbestimmung erfolgen. Darüber hinaus hat die Stiftung sämtliche Vorschriften einzuhalten, die der Erhaltung ihrer Steuerbegünstigung dienen. Eine Förderung von Privatpersonen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Soweit die Stiftung im Rahmen von Eigeninitiativen nicht selbst tätig wird, erfolgen Fördermaßnahmen als finanzielle Zuschussleistungen. Antragsteller müssen grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen.

Vorrangig gefördert werden dabei derzeit

- Psychosoziale Beratungsstellen, die ihre Aufgaben in Trägerschaft des Diakonischen Werkes, der Caritas oder eines Mitglieds der Evangelischen Allianz wahrnehmen,

- gemeinnützige Vereine, die sich für die Integration von Flüchtlingen engagieren,
- Aufgaben der Beratung und Begleitung von durch Demenz betroffenen Personen und ihrer betreuenden Angehörigen bei der Entwicklung von selbstbestimmten Wohnprojekten (“Demenz-WGs“) in den Regionen Kreis Gießen und Lahn-Dill,
- Projekte zur Integration von Flüchtlingen
- Projekte der Jugendsozialarbeit, die Wohn- und Lebenskonzepte mit dem Ziel der Bewältigung persönlicher Krisenerfahrungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen realisieren

Nicht förderfähig sind (neben Anträgen die nicht in den Bereich des Stiftungszwecks fallen) zum Beispiel:

- Anträge von Privatpersonen
- Anträge zur institutionellen Grundförderung von Einrichtungen,
- Anträge von Beratungsstellen und Einrichtungen der Jugendhilfe, die ihre Arbeit überwiegend auf der Basis von Leistungsvereinbarungen mit Jugendämtern oder anderen öffentlichen Kostenträgern erbringen;
- zeitlich oder sachlich sich überschneidende Mehrfachanträge desselben Antragstellers

3. Förderantrag

Anträge zur Förderung von Projekten und Beratungsstellenarbeit sind ausschließlich in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle der Stiftung **inVITA**io zu richten.

Anträge müssen folgende Inhalte ausweisen:

- Name, Anschrift und e-mail-Adresse des Antragstellers
- Allgemeine Beschreibung der Institution des Antragstellers sowie des zu fördernden Projektes (auch, seit wann es existiert)
- Begründung/Zweck des Projektes
- Gesamtkosten des Projekts und Finanzbedarf für konkrete Fördermaßnahme
- Ablichtung des aktuellen Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer

4. Bewilligung und Auszahlung von Stiftungsmitteln

Über die jeweilige Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand der Stiftung in freiem Ermessen.

Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich per e-mail in schriftlicher Form mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Abschlägige Antragsbescheide werden (mit Ausnahme von Absagen aufgrund fehlender Satzungskonformität) nicht begründet.

Wird eine Förderung bewilligt, so erhält der Antragsteller eine Mitteilung zur Höhe der Förderung. Fördermittel können ausgezahlt werden, wenn der Stiftung ein

Gemeinnützigkeitsbescheinigung vorliegt und der Antragssteller den Förderrichtlinien schriftlich zugestimmt hat (Vordruck anbei).

Über die im Förderbescheid definitiv zugesagte Förderleistung hinaus übernimmt die Stiftung keinerlei Kosten oder Lasten eines geförderten Projekts.

5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger stellt der Stiftung unaufgefordert und zeitnah eine steuerrechtliche Zuwendungsbescheinigung über die erhaltenen Fördermittel aus und bestätigt bis spätestens 31.01. des auf die Förderung folgenden Kalenderjahres die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördergelder.

6. Publikationen des Förderempfängers

Der Förderempfänger publiziert den Erhalt der Fördermittel im Zuwendungsjahr auf seiner Homepage und in seinen sonstigen Publikationen.

7. Haftungsausschluss

Die Stiftung haftet nicht für irgendwelche (Folge-)Schäden, die aus der Durchführung eines geförderten Projektes entstehen, - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Sie haftet ebenso nicht für Mängel, der mit Fördermitteln angeschafften Gegenstände oder Schäden durch den Gebrauch dieser Gegenstände – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Sollte die Stiftung für solche Fälle haftbar gemacht werden, stellt der Förderempfänger sie von allen Ansprüchen Dritter frei.

Hiermit bestätigen wir, die Förderrichtlinien der Stiftung inVITatio (Stand August 2016) erhalten zu haben und beantragen die Fördermittel auf Grundlage dieser Regelungen.

Wir stimmen den in den Förderrichtlinien festgelegten Vorgehensweise ausdrücklich zu.

_____, _____
Ort Datum

Institution (Stempel) / Unterschrift

Name und Funktion des Unterzeichners